|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung:  SKOS E | Praxishilfe | Gültig ab  01.01.2021  ersetzt 01.07.2018 |
| Verrechnung | | |

# Grundsatz

**Verrechnung:** Schuldentilgung der Klientin/des Klienten gegenüber den SOD mittels Budgetabzug während einer laufenden Unterstützung.

Entscheide dürfen erst umgesetzt werden, nachdem sie rechtskräftig geworden sind. Das ist der Fall, wenn gegen den Entscheid innert der jeweils 30-tägigen Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Die Frist beginnt am Folgetag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen. Gezählt werden alle Wochentage. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, muss mit der Umsetzung zugewartet werden, bis die zuständige Rechtsmittelinstanz darüber entschieden hat und dieser Entscheid rechtskräftig geworden ist (Instanzenzug: Sozialbehörde > Bezirksrat > Verwaltungsgericht > Bundesgericht). Ob das der Fall ist, bestätigt die jeweilige Rechtsmittelinstanz.

# Verrechnung

**Grundlagen**

Im Zusammenhang mit der Verrechnung sind Ziffer 1 (Grundsatz) und Ziffer 2.1 (Umfang) der [HAW Grundsätze der Rückforderung von Leistungen der Sozialhilfe](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(2585F4B8-9CAA-F570-2EFF-8DA6529B0DB8)) zu beachten. Die Rückerstattung bei rechtmässigem Leistungsbezug ist nicht Bestandteil dieser Praxishilfe.

Um Forderungen der SOD mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen zu können, muss ein rechtskräftiger Rückforderungsentscheid vorliegen. In der Regel begründet sich dieser auf:

* § 26 SHG und SKOS E.1:  
  unrechtmässiger oder rechtsmissbräuchlicher Leistungsbezug (Verletzung von Auskunfts- und Meldepflicht, zweckwidrige Verwendung)
* Art. 62 ff. OR:   
  ungerechtfertigte Bereicherung (zu viel erhaltene Sozialhilfe aufgrund falscher Berechnung oder fälschlicherweise erfolgter Auszahlung durch die SOD, ohne Verschulden der Klientin/des Klienten)

**Einzuhaltende Prinzipien**

* Es liegt ein rechtskräftiger Rückforderungsentscheid vor.
* Die Höhe des monatlichen Verrechnungsabzugs steht in einem angemessenen Verhältnis zum (Fehl-)Verhalten/Verschulden der Klientin/des Klienten.
* Die Bedürfnisse von mitunterstützten Personen, insbesondere von Minderjährigen, werden angemessen berücksichtigt. Die Wegleitung Instrument Kindeswohl sowie die entsprechenden Formulare des FS KJH helfen bei der Einschätzung der Bedürfnisse von Minderjährigen.
* Fallen gleichzeitig Verrechnungen und Kürzungen an, so sind die einzuhaltenden Prinzipien, die Kompetenzen, der Umfang und die Dauer gemäss Ziff. 3 (Kürzung) einzuhalten.

**Verrechnungsumfang und -dauer**

* Verrechnung der Rückerstattungsforderung mit max. 15 % des Grundbedarfes (GBL). Eine Verrechnung mit mehr als 15 % des GBL ist bei der SOD nicht zulässig.
* Verrechnung der Rückerstattungsforderung mit Einkommensfreibetrag oder Integrationszulage (Streichung oder Reduktion).
* Verrechnung während vorerst maximal 12 Monaten. Mit einem neuen Entscheid ist eine Verlängerung um jeweils maximal weitere 12 Monate möglich.

**Vorgehen**

1. Die Klientin/der Klient wird über die beabsichtigten Schritte informiert und erhält die Möglichkeit, ihre/seine Verfahrensrechte (Akteneinsicht, Rechtsbeistand, Stellungnahme etc.) wahrzunehmen. Die „Gewährung des rechtlichen Gehörs“ ist in der Fallakte zu dokumentieren (Gesprächsnotiz, Briefkopien o. ä.).
2. Schriftliche Mitteilung des zurückzuerstattenden Totalbetrages, gegebenenfalls der Teilbeträge (inkl. der relevanten Rechtsgrundlagen) und des Verrechnungsmodus in Form einer einsprachefähigen Verfügung.

In begründeten Fällen kann auf eine Verrechnung der Schuld verzichtet werden (SEK).